

Neues aus Wirtschaft,  
Steuern und Recht

dhpg

# aktuell 10/24

An welcher Stelle  
im Namen muss der  
Rechtsformzusatz  
„eGbR“ stehen?

GbR: Änderung im  
Grundbuch nur zulässig  
bei Voreintragung im  
Gesellschaftsregister

Zinssatz bei Aussetzung  
der Vollziehung  
verfassungswidrig?

# Inhalt

---

## Editorial

## Interview

04 Neues aus dem Immobiliensteuerrecht

## Top News

- 06 An welcher Stelle im Namen muss der Rechtsformzusatz „eGmbH“ stehen?
- 06 GmbH: Änderung im Grundbuch nur zulässig bei Voreintragung im Gesellschaftsregister
- 07 Zinssatz bei Aussetzung der Vollziehung verfassungswidrig?

## Praxistipp

08 Sicherheitsstrategien im Kampf gegen Phishing

## News für Ihr Geschäft

- 09 Dauerüberzahlerbescheinigung bei Holdingkapitalgesellschaften
- 09 Organschaft: Kein Rosinenpicken für Personengesellschaften
- 10 Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer
- 11 Zinsen für unberechtigten Vorsteuerabzug – hilft der Bundesfinanzhof?
- 11 Umsatzsteuerpflicht und Vorsteuerabzug bei subventionierten Projekten
- 12 Keine Mietanpassung wegen Umsatzrückgang durch Folgen des Ukrainekriegs
- 13 Hoher Alkoholkonsum spricht gegen fachlichen Charakter einer Veranstaltung

## Kurz notiert

- 13 Taxiert
- 14 Juve Handbuch 2024: dhpg erneut führende Kanzlei im Westen
- 14 Veröffentlichungen
- 15 Presse, Veranstaltungen, Zahlungstermine

## Impressum

### Herausgeber

dhpg Wirtschaftsprüfer  
Rechtsanwälte Steuerberater  
GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Berufsausübungsgesellschaft  
Marie-Kahle-Allee 2  
53113 Bonn

### Redaktion

Dr. Andreas Rohde  
(verantwortlich),  
Dr. Lutz Engelsing,  
Brigitte Schultes  
info@dhpg.de

### Konzeption, Layout

www.2erpack.com

### Herstellung

Köllen Druck+Verlag  
53117 Bonn

### Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich.

Stand: 27.9.2024  
Änderungen vorbehalten.



**Rolf-Dieter Schmitz**

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Unternehmen schätzen seine Expertise in der Prüfung von Einzel- wie Konzernabschlüssen sowie in der Gestaltung und Umsetzung von Outsourcingprozessen im Bereich des Rechnungswesens und Reportings. Mittelständische Unternehmen berät er in allen betriebswirtschaftlichen und rechnungslegungsrelevanten Fragestellungen.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das Immobiliensteuerrecht ist einer der dynamischsten Teilbereiche des Steuerrechts, in denen sich Immobilieninvestoren wie auch private Immobilienbesitzer nahezu jährlich mit gesetzlichen Neuerungen und Änderungen konfrontiert sehen. Unsere Experten erklären im Interview, welche neuen Gesetze zu beachten sind und welche Entwicklungen uns noch ins Haus stehen.

Wir halten Sie bereits seit Längerem zum Thema Nachzahlungszinsen auf dem Laufenden. Jetzt gibt es wieder etwas Neues: Der Bundesfinanzhof ist nun zur Überzeugung gelangt, dass der Zinssatz bei Aussetzung der Vollziehung ab dem 1.1.2019 verfassungswidrig ist. Er sieht eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei Steuerpflichtigen, die Nachzahlungszinsen schulden, und Steuerpflichtigen, die AdV-Zinsen schulden, ohne dass ein einleuchtender Grund für die Differenzierung erkennbar ist. Die Details finden Sie in unseren Top News.

Obacht bei der nächsten Veranstaltung: Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat kürzlich entschieden, dass Cateringkosten nicht als Bewirtungskosten abziehbar sind, wenn die entsprechenden Nachweis-

und Aufzeichnungspflichten missachtet werden. Im konkreten Fall war die genaue Nachberechnung des Gerichts entscheidend dafür, in der Kick-off-Veranstaltung eines Unternehmens einen Bewirtungscharakter zu sehen. Es kam zum Ergebnis, dass sich bei der verbrauchten Menge an Alkohol viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Verlauf der Veranstaltung nicht mehr in einem Zustand befunden haben dürften, in dem das Führen fachlicher Gespräche realistisch erscheint. Die ganze Geschichte lesen Sie auf Seite 13.

Wie immer gilt: Sprechen Sie uns gerne bei Fragen zu diesen und allen weiteren Themen der Ausgabe an – wir beraten Sie persönlich.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name and a last name with a prominent initial.

Rolf-Dieter Schmitz

# Neues aus dem Immobiliensteuerrecht

Das Immobiliensteuerrecht ist einer der dynamischsten Teilbereiche des Steuerrechts, in denen sich institutionelle Immobilieninvestoren, aber auch private Immobilienbesitzer nahezu jährlich mit gesetzlichen Neuerungen und Änderungen konfrontiert sehen. Unsere Experten Stefan Hamacher und Justin Dieterling erklären im Interview, welche neuen Gesetze zu beachten sind und mit welchen künftigen Entwicklungen gerechnet werden kann.

**Mit dem Wachstumschancengesetz hat der Gesetzgeber neue Impulse für Investition und Innovation für den Wirtschaftsstandort Deutschland gesetzt. Welche Maßnahmen sind für den Bereich der Wohnimmobilien ergangen?**

**Hamacher:** Mit dem Wachstumschancengesetz hat der Gesetzgeber neue Abschreibungsmöglichkeiten für vermietete Wohnimmobilien geschaffen sowie bestehende Regelungen erweitert. Neu ist beispielsweise die degressive Abschreibung (AfA) für nach dem 30.9.2023 neu hergestellte Mietobjekte. Die degressive AfA ermöglicht ein jährliches Abschreibungsvolumen in Höhe von 5 %. Anders als bei der linearen AfA wird die degressive AfA von dem jeweiligen Restbuchwert des Gebäudes bemessen. Die Regelung gilt grundsätzlich sowohl für Gebäude im Betriebsvermögen als auch im Privatvermögen. Unterschreitet die degressive AfA die lineare AfA, so ist ein Wechsel zur linearen AfA für die dann verbleibende Restnutzungsdauer möglich. In diesem Zusammenhang wurde die lineare AfA für Wohnungsneubauten auf 3 % jährlich erhöht.

**Dieterling:** Durch das Wachstumschancengesetz ist auch die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau reaktiviert worden. Die Förderung war ursprünglich bis Ende 2021 befristet und gilt nunmehr wieder für Neubauten, für die ein Bauantrag zwischen dem 1.1.2023 und 30.9.2029 gestellt wird. Die Sonderabschreibung kann neben der gewöhnlichen Abschreibung bis zu einem Volumen von 20 % genutzt werden, maximal 5 % verteilt auf vier Jahre. Die Begünstigung gilt für Gebäude, die die Kriterien eines „Effizienzhauses 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse erfüllen. Für die Förderung dürfen die Anschaffungs- und Herstellungskosten die Baukostenobergrenze von 5.200 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche nicht überschreiten. Förderfähig sind hiervon maximal 4.000 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.

**Hat der Gesetzgeber auch steuerliche Anreize im Bereich der erneuerbaren Energien geschaffen?**

**Hamacher:** Das Einkommensteuergesetz beinhaltet eine Steuerbefreiung für Einnahmen aus Photovoltaikanlagen. Begünstigt werden bislang PV-Anlagen bis zu einer Bruttolenneleistung von 30 kW (peak) für Einfamilienhäuser und Gewerbeimmobilien bzw. bis 15 kW (peak) für Mehrfamilienhäuser (je Wohn- oder Gewerbeeinheit), gemischt genutzte Grundstücke und sonstige Immobilien. Durch

das noch zu verabschiedende Jahressteuergesetz 2024 soll die Steuerbefreiung gebäudeartenübergreifend auf 30 kW (peak) angehoben werden. Die Änderungen gelten für PV-Anlagen mit Anschaffungsdatum ab 2025. Werden mehrere PV-Anlagen betrieben, ist eine Höchstgrenze von 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft zu beachten.

**Dieterling:** Interessant ist in diesem Zusammenhang die steuerliche Infektionsregelung. Erzielt eine vermögensverwaltende Personengesellschaft neben ihren Vermietungseinkünften auch gewerbliche Einkünfte, gelten die Einkünfte insgesamt als gewerbliche Einkünfte. Das gilt im Grundsatz auch für Einkünfte aus einer PV-Anlage, die gewerblichen Charakter entfalten. Deren Abfärbewirkung ist durch den Gesetzgeber jedoch ausdrücklich verneint worden, sodass bloße Vermietungseinkünfte neben dem Betreiben einer PV-Anlage nicht einfach in Einkünfte aus Gewerbebetrieb umqualifiziert werden können. Der Förderung von erneuerbaren Energien sollen insoweit keine steuerlichen Hürden entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund ist auch für grundbesitzverwaltende Unternehmen, die von der erweiterten Gewerbesteuerkürzung Gebrauch machen, die Schwelle kürzungsunschädlicher Einnahmen aus PV-Anlagen von 10 auf 20 % erhöht worden.

**Immobilientransaktionen sind nicht selten Gegenstand von Umstrukturierungsmaßnahmen. Kursieren in diesem Bereich aktuelle Entwicklungen?**

**Hamacher:** Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss von November 2023 die Umstrukturierungsnorm des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG für unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz erklärt. Die Umstrukturierungsnorm begünstigt nach der derzeitigen Gesetzeslage den steuerneutralen Wirtschaftsguttransfer (z.B. von Grundstücken) zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter:innen sowie unter Gesellschafter:innen. Als vergleichbarer Fall war der Transfer zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften bislang nicht von der Möglichkeit einer Steuerneutralität erfasst und von der Finanzverwaltung stets abgelehnt worden.

**Dieterling:** Aufgrund der Verfassungswidrigkeit ist der Gesetzgeber nun zu einer verfassungskonformen Neuregelung verpflichtet worden, die bereits rückwirkend ab

dem Jahr 2001 zu treffen ist. Durch das Jahressteuergesetz 2024 soll nun ein weiterer Transferratbestand eingeführt werden, der die unentgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften steuerneutral ermöglichen soll. Die Übertragung gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten sowie zwischen nicht beteiligungsidentischen Personengesellschaften soll weiterhin nicht begünstigt sein. Insoweit sind Gestaltungsmaßnahmen zu ergreifen, die für Grundstücke regelmäßig über eine Rücklagenbildung nach § 6b EStG erreicht werden können.

### Wie sehen die aktuellen Entwicklungen im Grunderwerbsteuerrecht aus?

**Hamacher:** Gegen Ende 2023 hat sich im Grunderwerbsteuerrecht eine Eigendynamik rund um die Privilegierung von grundbesitzenden Personengesellschaften ergeben. Aufgrund von Änderungen des Personengesellschaftsrechts war lange Zeit unklar, ob Übertragungen von Grundbesitz oder von Anteilen an grundbesitzenden Personengesellschaften auf einen Gesellschafter, von einem Gesellschafter oder zwischen verschiedenen Personengesellschaften weiterhin begünstigt sein würden. An der Privilegierung für Personengesellschaften soll vorerst festgehalten werden. Hierzu gelten Übergangsregelungen, befristet bis zum 31.12.2026. Ab dem Jahr 2027 soll das Grunderwerbsteuergesetz dann grundlegend reformiert werden.

**Dieterling:** Mithilfe des Jahressteuergesetzes 2024 soll zudem eine Regelung zur grunderwerbsteuerlichen Zurechnung von Grundbesitz eingeführt werden. Hiernach muss ein Grundstück für die Verwirklichung eines steuerlichen Tatbestands nicht zwingend dem zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümer zuzurechnen sein, sondern diesem für grunderwerbsteuerliche Zwecke „gehören“. Rechtsprechung und Finanzverwaltung haben die Grundsätze zur grunderwerbsteuerlichen Zurechnung von Grundstücken zwar konturiert, jedoch ließ sich eine Definition bislang nicht gesetzlich ableiten. Dies soll durch das Jahressteuergesetz 2024 nun konkretisiert werden.

### Was ist zusammenfassend aus Ihrer Sicht für Immobilienbesitzer aktuell besonders wichtig?

**Hamacher:** Im Bereich der Gestaltungsberatung und Unternehmensnachfolge verschafft uns insbesondere die weiterhin anhaltende grunderwerbsteuerliche Privilegierung von Personengesellschaften beachtliche Vorteile. Ob die Privilegierung über 2026 hinaus erhalten bleibt, ist derzeit mehr als fraglich. Die Entwicklungen in diesem Bereich gilt es weiterhin zu verfolgen, um auf Gesetzesänderungen frühzeitig reagieren zu können.

**Dieterling:** Für die Bereiche des Mietwohnungsneubaus und der Investition in PV-Anlagen existieren steuerliche Anreize. Die Förderungen sind sowohl für den privaten Immobilienbesitzer als auch für den institutionellen Immobilieninvestor interessant. Wie so oft ergeben sich auch steuerliche Fallstricke, die es zu vermeiden gilt. Zu sämtlichen Themen und Fragen des Immobiliensteuerrechts beraten wir Sie gerne.



#### Stefan Hamacher LL. M.

ist Steuerberater und Senior Partner bei der dhpg. Nationale wie internationale Unternehmen und Unternehmensgruppen betreut er in allen Fragen des Unternehmenssteuerrechts. Als Fachberater für Internationales Steuerrecht beschäftigt er sich insbesondere mit der Strukturierung von In- und Auslandsinvestments. Darüber hinaus begleitet er Verantwortliche beim Kauf oder bei der Veräußerung von Unternehmen, bei der steuerlichen Optimierung von Immobilieninvestitionen und bei der Unternehmensnachfolge.



#### Justin Dieterling LL. M.

ist Steuerberater bei der dhpg. Im Schwerpunkt berät er mittelständische Unternehmen in allen Fragen der Steuergestaltung und des Unternehmenssteuerrechts. Mandant:innen berät er im Rahmen von Umstrukturierungen, Immobilientransaktionen, M&A- sowie Unternehmensnachfolgeprozessen. Darüber hinaus begleitet er Mandant:innen bei Betriebsprüfungen, im Rahmen der steuerlichen Abwehrberatung sowie bei der Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber den Finanzbehörden.

## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

# An welcher Stelle im Namen muss der Rechtsformzusatz „eGmbH“ stehen?

Bisher war in der Literatur umstritten, ob der Rechtsformzusatz „eGmbH“ zwingend am Ende des Gesellschaftsnamens stehen muss. Hierzu hat das Kölner Oberlandesgericht (OLG) kürzlich Stellung genommen.

### Die Bezeichnung „eGmbH“ darf an beliebiger Stelle im Namen der GmbH stehen

Nach der MoPeG-Regelung des § 707a Abs. 2 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist die rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GmbH) mit der Eintragung ins Gesellschaftsregister verpflichtet, als Namenszusatz die Bezeichnungen „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGmbH“ zu führen. Bisher in der Literatur umstritten ist, ob der Rechtsformzusatz „eGmbH“ zwingend am Ende des Gesellschaftsnamens stehen muss. Hierzu hat das Kölner Oberlandesgericht kürzlich Stellung genommen und erläutert, dass er innerhalb der Gesellschaftsbezeichnung an beliebiger Stelle stehen kann, die GmbH also nicht verpflichtet ist, den Rechtsformzusatz am Ende ihres Namens zu führen.

### Was war passiert?

Die Gesellschafter:innen einer eGmbH hatten deren Eintragung ins Gesellschaftsregister unter dem Namen „O. eGmbH D.-straße N01“ beantragt. Zu ihrer Überraschung lehnte das Kölner Amtsgericht – wie in einem anderen Fall auch schon das Amtsgericht Hamburg – den Eintragungsantrag ab und vertrat die Auffassung, dass der Rechtsformzusatz „eGmbH“ dem Namen immer nachgestellt sein müsse und daher auch nicht in der Mitte des Namens platziert sein dürfe. Das wollten die GmbH-Gesellschafter:innen so nicht hinnehmen und legten Beschwerde ein – mit Erfolg. Das OLG Köln hielt die beantragte GmbH-Bezeichnung sehr wohl für eintragungsfähig.

### Kölner OLG spricht ein „Machtwort“

Die Richter:innen stellten unmissverständlich klar, dass die Abkürzung „eGmbH“ dem von der GmbH geführten Namen nicht zwingend am Schluss angefügt werden muss. Denn der Wortlaut der neuen BGB-Norm gibt keinen Aufschluss darüber, wo dieser Zusatz aufzunehmen ist. Dass die abgekürzte Bezeichnung des Rechtsformzusatzes „eGmbH“ lauten muss und von der GmbH zu führen ist, verbietet Zusätze, die in die Gesellschaftsbezeichnung (mittig) integriert sind, dem Wortlaut nach nicht. Dass die zwingend aufzunehmende Rechtsform als „Zusatz“ bezeichnet wird, sagt auch nichts darüber aus, an welcher Stelle sich dieser befinden muss. Solange also die Rechtsform nicht unklar werde, sei es unerheblich, an welcher Stelle der Rechtsformzusatz in die Gesellschaftsbezeichnung aufgenommen werde, so die Richter:innen.

## Was gilt nun?

Klar gesagt: Der Zusatz „eGmbH“ darf sowohl am Ende als auch am Anfang als auch in der Mitte des Namens der GmbH stehen. Neben den Kölner Richter:innen hat allerdings bisher nur noch das Hamburger OLG die Eintragung einer GmbH unter dem Namen „eGmbH ...“, also mit vorangestelltem Rechtsformzusatz, als zulässig angesehen. Das bedeutet aber nicht, dass die Rechtsprechung dazu nun einheitlich ist. Wer auf „Nummer sicher“ gehen und kein Risiko einer verzögerten Eintragung seiner eGmbH eingehen will, stellt den Rechtsformzusatz auch zukünftig ans Ende des geführten GmbH-Namens.

## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

# GmbH: Änderung im Grundbuch nur zulässig bei Voreintragung im Gesellschaftsregister

Das Frankfurter Oberlandesgericht (OLG) entschied kürzlich, dass seit dem Inkrafttreten des MoPeG eine Änderung im Gesellschafterbestand einer GmbH nur noch im Gesellschaftsregister und nicht mehr im Grundbuch eingetragen werden kann.

### Eintragung der GmbH im Gesellschaftsregister doch „zwingend“?

Seit dem 1.1.2024 ist das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft. Die Schaffung des Gesellschaftsregisters für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GmbH) ist eine der wesentlichen Änderungen. Eine Pflicht zur Eintragung gibt es nicht; sie erleichtert den Gesellschafter:innen der GmbH jedoch den Nachweis der Vertretungsbefugnis. Zudem kann eine GmbH nur noch in andere Register (Handels- und Vereinsregister, Grundbuch) eingetragen werden, wenn sie selbst in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. In diesem Zusammenhang entschied das Frankfurter OLG aktuell, dass seit dem Inkrafttreten des MoPeG eine Änderung im Gesellschafterbestand einer GmbH nur noch im Gesellschaftsregister und nicht mehr im Grundbuch eingetragen werden kann.

### Verstorbener Gesellschafter sollte aus dem Grundbuch ausgetragen werden

Eine im Grundbuch eingetragene und aus drei Personen bestehende Rechtsanwalts-GmbH beantragte nach dem Tode eines Gesellschafters die Berichtigung des Grundbuchs; der Verstorbene sollte ausgetragen werden. So einfach, wie die Anwälte:innen sich dies vorstellten, war es aber dann doch nicht: Das Grundbuchamt wollte die Berichtigung nicht vornehmen, weil der GmbH-Gesellschaftsvertrag, der das Ausscheiden eines verstorbenen Gesellschafters vorsah, nur in privatschriftlicher Form vorlag. Man meinte dort, die Grundbuchberichtigung müsse von den verbliebenen Gesellschafter:innen und den Erb:innen des

Verstorbenen in öffentlich beglaubigter Form bewilligt werden. Am Ende mussten sich GbR-Gesellschafter:innen und Grundbuchamt eines Besseren belehren lassen. Denn auf die Frage, ob ein privatschriftlicher Gesellschaftsvertrag als Nachweis ausreicht oder ob bestimmte Formvorschriften anwendbar sind, kommt es seit dem 1.1.2024 gar nicht mehr an.

### Berichtigungsantrag war von Anfang an erfolglos

Die Richter:innen des OLG Frankfurt, die sich mit der Beschwerde der GbR gegen die Ablehnung des Antrags durch das Grundbuchamt zu befassen hatten, erklärten den überraschten Parteien, dass das Berichtigungsbegehren nach Inkrafttreten des MoPeG überhaupt keinen Erfolg mehr haben konnte. Denn nach dem Gesetz findet eine Berichtigung des Grundbuchs seitdem nicht (mehr) statt, wenn die Eintragung eines Gesellschafters einer GbR unrichtig geworden ist. Anders gesagt: Das Ausscheiden eines verstorbenen GbR-Gesellschafters kann seit dem 1.1.2024 nicht mehr im Grundbuch eingetragen werden, wenn die GbR selbst nicht in das (neu geschaffene) Gesellschaftsregister eingetragen ist. Das gilt sogar dann, wenn der Antrag vor dem 1.1.2024 gestellt wurde, und auch, wenn die Änderungen bereits vor dem Stichtag eingetreten sind.

### Wie man vorsorgen kann

Die Entscheidung zeigt, dass die Aussagekraft der Grundbücher in Zukunft erheblich reduziert sein könnte, denn es ist nicht mehr möglich, Änderungen im Gesellschafterbestand im Grundbuch zu vollziehen, solange die GbR (noch) nicht im neuen Gesellschaftsregister eingetragen ist. Erst wenn die Eintragung dort vollzogen ist, kann die GbR auch im Grundbuch eingetragen werden. Einer GbR, die Grundvermögen oder Anteile an anderen Gesellschaften besitzt, ist es daher jedenfalls dann anzuraten, möglichst zügig eine Eintragung im Gesellschaftsregister vorzunehmen, wenn Verkäufe oder gar Gesellschafterwechsel anstehen.

---

## Unternehmen, Privat

# Zinssatz bei Aussetzung der Vollziehung verfassungswidrig?

**Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob der Zinssatz von 6 % pro Jahr für Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung verfassungswidrig ist. Bescheide über Aussetzungszinsen sollten offengehalten werden.**

### Wann entstehen Aussetzungszinsen?

Wird ein Steuerbescheid mit Einspruch oder Klage angefochten, so ist seine Vollziehung, etwa die Zahlung der festgesetzten Steuer, nicht automatisch gehemmt. Erst durch die Aussetzung der Vollziehung („AdV“) wird die Zahlung der strittigen Steuer auf Antrag ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen. Hat der Einspruch oder die Klage endgültig

(ganz oder teilweise) keinen Erfolg, sind seitens des Finanzamtes sogenannte Aussetzungszinsen (AdV-Zinsen) festzusetzen. Der Zinssatz bei Aussetzung der Vollziehung beträgt 0,5 % für jeden ausgesetzten Monat.

### Zinssatz für Nachzahlungszinsen bereits abgesenkt

Für Nachzahlungszinsen hatte das Bundesverfassungsgericht bereits mit Beschluss vom 8.7.2021 entschieden, dass der Zinssatz von 0,5 % pro Monat seit dem 1.1.2014 verfassungswidrig sei. Es hatte jedoch bis zum 31.12.2018 eine Fortgeltung des bisherigen Zinssatzes angeordnet und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgegeben. Dieser hatte dann den Zinssatz für Nachzahlungszinsen, nicht jedoch für Aussetzungszinsen und weitere Zinstatbestände, ab dem 1.1.2019 auf 0,15 % pro Monat herabgesetzt.

### Bundesfinanzhof hält auch AdV-Zinssatz für verfassungswidrig

Der Bundesfinanzhof ist nun in einem Vorlagebeschluss zu der Überzeugung gelangt, dass der Zinssatz bei Aussetzung der Vollziehung ab dem 1.1.2019 verfassungswidrig ist. Er sieht eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei Steuerpflichtigen, die Nachzahlungszinsen schulden (mittlerweile 0,15 % pro Monat), und Steuerpflichtigen, die AdV-Zinsen schulden (0,5 % pro Monat), ohne dass ein einleuchtender Grund für die Differenzierung erkennbar ist.

Des Weiteren stellt er einen Widerspruch des Gesetzgebers in seinem eigenen Verhalten heraus. Die Absenkung der Nachzahlungs- und Erstattungszinsen auf 0,15 % pro Monat zeige, dass diese Zinshöhe offenbar ausreiche, um den durch spätere Zahlung entstehenden Liquiditätsvorteil in voller Höhe auszugleichen. Dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zu den Nachzahlungszinsen nicht bereits Stellung zu den anderen Zinstatbeständen genommen habe, führt laut Bundesfinanzhof ebenfalls zu keiner anderen Beurteilung. In dem Beschluss sei explizit ausgeführt worden, dass die anderen Verzinsungstatbestände einer eigenständigen verfassungsrechtlichen Wertung bedürfen.

### Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht bleibt abzuwarten

Als Konsequenz hat der Bundesfinanzhof die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass der Zinssatz bei Aussetzung der Vollziehung 0,5 % pro Monat beträgt. Der Beschluss des Bundesfinanzhofs ist zu begrüßen und lässt auf eine Anpassung weiterer Zinstatbestände auf ein geringeres Zinsniveau hoffen. Sollte das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis gelangen, dass auch der Zinssatz für AdV-Zinsen zu hoch ist, ist ferner zu hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht nicht erneut eine großzügige Fortgeltungsanordnung trifft und stattdessen den Gesetzgeber auffordert, rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen. Bis dahin sollten Bescheide über die Festsetzung von AdV-Zinsen offengehalten und die Aussetzung der Vollziehung der strittigen Zinsbeträge beantragt werden. Denn – immerhin AdV-Zinsen werden ihrerseits nicht erneut durch Aussetzungszinsen verzinst.

## Sicherheitsstrategien im Kampf gegen Phishing

Phishing ist eine digitale Betrugsmethode, bei der Angreifer durch gefälschte E-Mails oder Websites versuchen, an vertrauliche Informationen wie Passwörter und Kreditkartendetails zu gelangen. Da Phishing-Angriffe immer mehr zunehmen und erheblichen materiellen wie immateriellen Schaden verursachen, ist es wichtig, aufmerksam zu sein und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Selbst wenn man ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Gefahren von Phishing besitzt, ist es oft schwer, Phishing-Versuche zu erkennen, weil sie immer authentischer gestaltet sind.

### Mails als Einstiegspunkt

Phishing-Mails bilden oft den Einstiegspunkt für Cyberkriminalität. In den meisten Fällen folgt ein solcher Angriff einem bestimmten Schema:

- / **Vorbereitung:** Cyberkriminelle erstellen eine E-Mail, die täuschend echt wirkt, oft unter dem Deckmantel einer vertrauenswürdigen Quelle wie einer Bank oder einem bekannten Unternehmen.
- / **Versand:** Um die Erfolgchancen zu maximieren, verschicken die Angreifer die betrügerische E-Mail an eine Vielzahl potenzieller Opfer.
- / **Köder:** Die Nachricht beinhaltet in der Regel einen dringenden Handlungsauftrag, der den Empfänger z.B. auffordert, einen Link oder einen Anhang zu öffnen.
- / **Täuschung:** Der geöffnete Link führt zu einer Website, die einer echten zum Verwechseln ähnlich sieht, und durch den geöffneten Anhang wird Malware heruntergeladen.
- / **Datendiebstahl:** Gibt das Phishing-Opfer die Anmeldeinformationen auf der gefälschten Seite ein, werden die Daten direkt an die Cyberkriminellen weitergeleitet. Falls der Betroffene den Anhang der E-Mail öffnet, erfolgt in den meisten Fällen die Installation von Malware.
- / **Systemzugriff:** Mit den erbeuteten Daten sind die Angreifer in der Lage, weitere sensible Daten des Opfers zu stehlen, das System des Opfers zu kontrollieren und weitere schädliche Handlungen auszuführen.

### Verdächtige E-Mails erkennen

Auch wenn sich Phishing-Methoden fortlaufend weiterentwickeln und entsprechend schwerer zu identifizieren sind, lassen sich bei genauerem Hinsehen bestimmte Anzeichen ausmachen, die auf eine betrügerische E-Mail hinweisen können.

- / **Falsche E-Mail-Adressen:** Die Absenderadresse mag zunächst authentisch erscheinen, doch oft nutzen Betrüger leicht modifizierte Adressen, die auf den ersten Blick nicht auffallen, wie z.B. support@bank.com anstelle von support@bank-security.com.
- / **Dringlichkeit:** Die Nachricht setzt den Empfänger unter Druck, unverzüglich zu handeln, etwa mit der Drohung, das Konto zu sperren.
- / **Links zu gefälschten Websites:** Die URL-Struktur weicht von der regulären Struktur der Ziel-Website ab.
- / **Unpersönliche Anrede:** Die E-Mail nutzt eine allgemeine Anrede wie „Sehr geehrter Kunde“ statt des tatsächlichen Namens des Empfängers.

Sind Sie unsicher, ob eine E-Mail „echt“ ist, sollten Sie keinesfalls auf Links klicken oder Anhänge öffnen. Vergewissern Sie sich lieber telefonisch beim Absender, ob die E-Mail tatsächlich von ihm stammt, oder lassen Sie die E-Mail von der hauseigenen IT prüfen.

### Präventionsmaßnahmen gegen Phishing

Um sich und das Unternehmen vor den Gefahren eines Phishing-Angriffs zu schützen, ist es wichtig, dass alle Mitarbeitenden sensibilisiert sind und entsprechende Präventionsmaßnahmen ergriffen werden.

- / **Schulung und Bewusstsein:** Regelmäßige Trainings und Phishing-Simulationen helfen, die Mitarbeiter:innen auf Phishing-Versuche vorzubereiten.
- / **Anti-Phishing-Tools:** Einsatz von fortschrittlichen Filtern und Software zur Erkennung verdächtiger E-Mails.
- / **Sicherheitsrichtlinien:** Klare Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit verdächtigen E-Mails und Anfragen schaffen.
- / **Regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen:** Überprüfungen und Tests von Sicherheitssystemen und Netzwerken zur Identifikation und Behebung von Schwachstellen.
- / **Meldung und Analyse von Sicherheitsvorfällen:** Einrichtung einer zentralen Meldestelle, die verdächtige E-Mails und Vorfälle untersucht.
- / **Zugangskontrollen und Netzwerksicherheit:** Strikte Kontrollen und Netzwerksegmentierung zur Schadensbegrenzung bei erfolgreichen Phishing-Angriffen.

Wichtig ist ein hohes Maß an Bewusstsein und Kenntnis über Phishing-Techniken. Schulungen und fortlaufende Sensibilisierung sind essenziell. Gerne unterstützen wir Sie im Rahmen von Inhouse-Schulungen in Zusammenarbeit mit der Certified Security Operations Center GmbH (CSOC), einem Joint Venture der dhpg IT-Services GmbH und der TÜV TRUST IT GmbH Unternehmensgruppe TÜV AUSTRIA. Die Analyst:innen der CSOC bieten auf Wunsch auch eine Rund-um-die-Uhr-Überwachung Ihres Netzwerks an, sodass Auffälligkeiten sofort erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

[www.csoc.de](http://www.csoc.de)



## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

# Dauerüberzahlerbescheinigung bei Holdingkapitalgesellschaften

Werden Gewinnanteile von einer inländischen Kapitalgesellschaft an ihre Anteilseigner ausgeschüttet, so hat die ausschüttende Gesellschaft Kapitalertragsteuer (KapESt) – zuzüglich Solidaritätszuschlag (SolZ) – einzubehalten. Der Einbehalt der KapESt erfolgt für den Gläubiger der Kapitalerträge, der sich die Steuerabzugsbeträge auf seine spätere Einkommen- oder Körperschaftsteuerfestsetzung anrechnen lassen kann. Ist Gläubigerin der Kapitalerträge eine zu mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital beteiligte Kapitalgesellschaft, werden die Kapitalerträge – bis auf einen Abschlag von 5 % – vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit. Die verbleibenden 5 % der Dividende werden im Ergebnis effektiv mit 1,5 % (zzgl. SolZ) besteuert.

### Holdingkapitalgesellschaften als Dauerüberzahler

Holdingkapitalgesellschaften, die zu mehr als 10 % an anderen Kapitalgesellschaften beteiligt sind und ihre Einkünfte ausschließlich aus Dividendenausschüttungen erzielen, sind mitunter Liquiditätsnachteilen ausgesetzt. Dem im Zeitpunkt der Ausschüttung vorzunehmenden Einbehalt von 25 % KapESt steht eine zeitlich nachgeschobene Einkünftebesteuerung im Rahmen der Körperschaftsteuerfestsetzung von lediglich 1,5 % gegenüber. Hierdurch verfügen Holdingkapitalgesellschaften, die keine anderweitigen Einkünfte außer den Dividendenausschüttungen erzielen, unterjährig über ein zu hohes Anrechnungsvolumen an KapESt, das erst im Zeitpunkt der Steuerfestsetzung angerechnet und zur Auszahlung gelangt (sogenannte Dauerüberzahler). Vor diesem Hintergrund besteht für solche Kapitalgesellschaften die Möglichkeit, beim zuständigen Finanzamt eine sogenannte Dauerüberzahlerbescheinigung zu beantragen, um die ausschüttende Tochter-Kapitalgesellschaft von der Pflicht zum Einbehalt von KapESt freizustellen.

### Bundesfinanzhof konkretisiert Anforderungen an Dauerüberzahler

Der Bundesfinanzhof hatte sich jüngst mit der Frage zu beschäftigen, ob bei Holdingkapitalgesellschaften, deren Einnahmen ausschließlich aus steuerfreien Beteiligungseinkünften bestehen, eine Überzahlersituation aufgrund der „Art der Geschäfte“ dauerhaft gegeben sei. Im Urteilsfall hatte das Finanzamt die Ausstellung einer sogenannten Überzahlerbescheinigung für eine Holdingkapitalgesellschaft mit dem Hinweis abgelehnt, dass sich die Gesellschaft laut Gesellschaftsvertrag auch über ihre Funktion als Holding hinaus hätte betätigen können. Die Überzahlersituation aufgrund der „Art der Geschäfte“ sei daher nicht

dauerhaft gegeben. Der Bundesfinanzhof führt hierzu aus, dass es bei Holdingkapitalgesellschaften ausschließlich auf die tatsächlich ausgeübte Geschäftstätigkeit ankomme. Auf einen nach dem Gesellschaftsvertrag weit formulierten Gesellschaftszweck komme es demnach nicht an, wenn die Gesellschaft von dieser Möglichkeit tatsächlich dauerhaft keinen Gebrauch macht. Der Bundesfinanzhof statuiert, dass es vielmehr entscheidend sei, ob die Gesellschaft aufgrund ihrer (gegenwärtigen) Struktur auch tatsächlich in der Lage wäre, die erlaubte weitere Tätigkeit (jederzeit) aufzunehmen. Nur dann würde die Überzahlersituation nicht mehr auf der „Art der Geschäfte“ beruhen und dies eine Ablehnung des Antrags rechtfertigen.

Da die Holdingkapitalgesellschaft im entschiedenen Urteilsfall über kein eigenes Personal verfügte und über ihre Holdingfunktion hinaus nicht selbst operativ hätte tätig werden können, sah der Bundesfinanzhof das Merkmal der Überzahlersituation aufgrund der „Art der Geschäfte“ (hier: Holdingfunktion) als dauerhaft gegeben an. An dieser Schlussfolgerung änderte auch der Umstand nichts, dass die Holdingkapitalgesellschaft Beratungsleistungen extern eingekauft und an die ausschüttende Tochter-Kapitalgesellschaft weitgehend kostendeckend weitergereicht hat, da die Holdingkapitalgesellschaft mangels eigenen Personals auch nicht dafür ausgestattet war, diese Leistungen am Markt mit Gewinn anzubieten. Die Ursache für die Überzahlersituation war folglich in der „Art der Geschäfte“ als Holdinggesellschaft begründet.

### Schlussfolgerungen für die Beratungspraxis

Das Urteil des Bundesfinanzhofs mit seinen Entscheidungsgründen ist sehr zu begrüßen und weitet etwas die vormalig restriktive Handhabung zum Merkmal der „Art der Geschäfte“ aus. Auch wenn die Erteilung einer Dauerüberzahlerbescheinigung nicht zu einer Verringerung der Steuerlast führt, kann dadurch mitunter ein beachtlicher Liquiditätsvorteil generiert werden.

## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

# Organschaft: Kein Rosinenpicken für Personengesellschaften

Die Rechtsprechung lässt seit geraumer Zeit auch Personengesellschaften als Organgesellschaften im Umsatzsteuergesetz zu. Die Anwendung dieser Rechtsprechung setzt laut Bundesfinanzhof ein einheitliches Vorgehen von Organgesellschaft und Organträger voraus.

### Klägerin beruft sich auf aktuelle Rechtsprechung

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG (im Weiteren KG), betrieb ein Bordell. Die KG wehrte sich dagegen, dass sie die

von den Prostituierten vereinnahmten Entgelte versteuern sollte. Die Zurechnung der Umsätze hielt der Bundesfinanzhof, entgegen dem Vorbringen der KG, angesichts der einschlägigen Rechtsprechung für zutreffend. Allerdings war das nicht alles, was die KG vorzubringen hatte. Denn sie forderte, nicht nur die strittigen Umsätze außer Ansatz zu lassen, sondern die ersatzlose Aufhebung des betreffenden Umsatzsteuerbescheids. Hierbei verwies sie auf die aktuelle Rechtsprechung, wonach auch Personengesellschaften Organgesellschaften im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft sein können. Die KG sei demnach Organgesellschaft und damit nicht Steuerschuldner.

### Organträger muss Antrag stellen

Auch wenn die KG laut Bundesfinanzhof unstrittig gemäß der neuen Rechtsprechung Organgesellschaft ist, so kann sie sich nicht hierauf berufen. Denn dies setzt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs voraus, dass auch der Organträger einen Antrag stellt, die neue Rechtsprechung anzuwenden. Wäre das nicht der Fall, könnte der Organträger aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin entsprechend der „alten“ Rechtslage deklarieren, so dass der Fiskus komplett leer ausgehen würde.

### Fazit: Einheitlicher Antrag – kein Rosinenpicken

Rosinenpicken ist nicht möglich. Wenn eine Organschaft mit einer Personengesellschaft nach der neuen Rechtsprechung vorliegt, so setzt eine Änderung der Veranlagung der potenziellen Organgesellschaft einen entsprechenden Antrag des potenziellen Organträgers voraus. Es ist daher in einem Besteuerungszeitraum nicht möglich, dass der Organträger nach der bisherigen und die Organgesellschaft nach der neuen Rechtslage besteuert wird.

---

## Unternehmen

# Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer

**Ab November 2024 soll die Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-IdNr.) stufenweise an alle wirtschaftlich Tätigen vergeben werden.**

### Hintergrund der Einführung

Auf Grundlage des bereits im Jahr 2003 eingeführten § 139c Abgabenordnung (AO) soll nun die dort erwähnte Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-IdNr.) stufenweise und ohne Antragstellung an alle wirtschaftlich Tätigen vergeben werden. Zu diesem Zweck wurde die Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschaftsidentifikationsnummern (WIdV) vom Bundesministerium der Finanzen auf den Weg gebracht. Diese enthält Regelungen zum Zeitpunkt der Einführung, zur Vergabe, zur Form, zur Mitteilung und zu den Löschfristen der W-IdNr. Die Festlegung, Zuteilung und Mitteilung der Wirtschaftsidentifikationsnummern soll voraussichtlich ab dem 1.11.2024 bis zum 1. Quartal 2026 erfolgen.

Die W-IdNr. soll als Merkmal der eindeutigen Identifizierung aller wirtschaftlich Tätigen dienen sowie Verwaltungsprozesse und Kommunikation vereinfachen.

### Wer erhält eine Wirtschaftsidentifikationsnummer?

- / Natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind (gewerblich, freiberuflich sowie land- und forstwirtschaftlich Tätige; keine Erteilung für Vermietung und vermögensverwaltende Tätigkeiten),
- / alle juristischen Personen, unabhängig davon, ob sie wirtschaftlich tätig sind, und
- / alle Personenvereinigungen, unabhängig davon, ob sie wirtschaftlich tätig sind.

Mehrere separate Wirtschaftsidentifikationsnummern werden vergeben

- / bei der Ausübung mehrerer wirtschaftlicher Tätigkeiten,
- / wenn ein Unternehmen mehrere Betriebe oder
- / an mehreren Standorten jeweils eine Betriebsstätte hat.

### Form, Speicherung, Verarbeitung und Bekanntgabe

Der Aufbau der W-IdNr. entspricht dem der USt-IdNr., ergänzt um ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal. Sie besteht dementsprechend aus den Buchstaben „DE“, neun Ziffern und dem Unterscheidungsmerkmal. Die W-IdNr. ersetzt die USt-IdNr. nicht und bleibt für die Dauer der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit unverändert bestehen.

Gespeichert wird die W-IdNr. als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer im Register über Unternehmensbasisdaten, das beim Statistischen Bundesamt geführt wird.

### Die Wirtschaftsidentifikationsnummer darf verwendet werden von:

- / Finanzbehörden, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, also vor allem im Besteuerungsverfahren,
- / anderen Behörden oder nicht öffentlichen Stellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder Geschäftszwecke oder die Datenübermittlung zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist.

In der W-IdNr. sind keine persönlichen bzw. betrieblichen Daten oder Daten des zuständigen Finanzamts verschlüsselt.

Die W-IdNr. wird den wirtschaftlich Tätigen wie folgt bekannt gegeben:

- / öffentliche Mitteilung für wirtschaftlich Tätige, die bereits über eine USt-IdNr. verfügen,
- / Mitteilung über ELSTER für wirtschaftlich Tätige, die über keine Umsatzsteuer-ID verfügen.

## Unternehmen

# Zinsen für unberechtigten Vorsteuerabzug – hilft der Bundesfinanzhof?

**Der Neutralitätsgrundsatz ist ein elementarer Bestandteil des EU-MwSt.-Systems. Der Bundesfinanzhof wird nun entscheiden, ob dieser auch gilt, wenn in einem Mitgliedstaat zu viel und dafür in einem anderen Mitgliedstaat zu wenig Umsatzsteuer abgeführt wird.**

### Fall: Irrtümlicher Vorsteuerabzug in Deutschland für Umsatzsteuer aus anderen Mitgliedstaaten

Die Klägerin, ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland, machte in Deutschland irrtümlich bzw. zu Unrecht ca. 2 Mio. € Vorsteuer aus Eingangsrechnungen geltend, die Umsatzsteuer aus anderen Mitgliedstaaten enthielten. Dies fiel im Rahmen einer Betriebsprüfung auf. Die Finanzverwaltung kürzte die Vorsteuer und forderte von der Klägerin eine entsprechende Umsatzsteuernachzahlung nebst Zinsen. Strittig ist die Festsetzung der Nachzahlungszinsen, deren Erlass die Klägerin im Billigkeitswege beantragt hatte. Dieser wurde ihr nicht gewährt.

Die Klägerin vertritt – vereinfacht – den Standpunkt, dass eine Zinsfestsetzung nicht zulässig ist, soweit innerhalb der EU kein Steuerausfall entstanden ist. Denn dem unrechtmäßigen Vorsteuerabzug im Inland steht zu viel abgeführte Umsatzsteuer in den anderen Mitgliedstaaten gegenüber. Diese resultiert aus dem Umstand, dass die Lieferanten bei korrekter Deklaration steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen hätten abrechnen müssen. Dies war aber aufgrund eingetretener Verjährung nicht mehr möglich. Der EU ist daher kein Schaden entstanden, wohl aber der Klägerin, da die Lieferanten unter Berufung auf die Verjährung eine Berichtigung der fälschlich ausgewiesenen Umsatzsteuer verweigerten. Eine Verzinsung ist daher in dieser Konstellation unter dem Gesichtspunkt des Neutralitätsgrundsatzes systemwidrig.

### Entscheidung: Liquiditätsvorteil der Klägerin

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz lehnt die Klage ab. Demnach übersieht die Klägerin, dass die Verzinsung allein auf das Schuldverhältnis zwischen der Klägerin und Deutschland abstellt und nicht zu einem anderen Mitgliedstaat. Hieraus resultiert ein Liquiditätsvorteil, da die Klägerin zum einen den innergemeinschaftlichen Erwerb nicht versteuert und zum anderen zu Unrecht Vorsteuer abgezogen hat. Dass die Klägerin die Vorsteuer an ihre Lieferanten ausgezahlt hat, ist für das Finanzgericht insoweit ohne Relevanz.

### Wie geht es weiter?

Das Finanzgericht hat die Revision aufgrund eines weiteren zu dieser Thematik anhängigen Verfahrens beim Bundesfinanzhof zugelassen. Die Klägerin hat auch mittlerweile die Revision eingelegt.

## Einschätzung

Es bleibt spannend. Es ist nicht auszuschließen, dass der Bundesfinanzhof die Verfahren dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorlegt. Sicherlich ist die Begründung des Finanzgerichts formaljuristisch nachvollziehbar. Andererseits ist es in der Praxis kaum vermittelbar, wenn dies mit einem Liquiditätsvorteil seitens der Klägerin begründet wird. Sicherlich hat diese Vorsteuer geltend gemacht, die ihr nicht zustand. Angesichts des Schadens, der der Klägerin entstanden ist, da sie die nun vom Finanzamt zurückgeforderte Vorsteuer aufgrund der Verjährung nicht mehr von ihren Lieferanten zurückbekommt, dürfte es für die Klägerin wie Hohn klingen, hier von Liquiditätsvorteil zu sprechen. Ob es billig ist, dies zusätzlich noch durch eine Verzinsung zu sanktionieren, wird sich zeigen.

### Empfehlung für Sie

Sicherlich gibt es in der Praxis Fälle, wo z.B. unklar ist, ob eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt oder eine im Inland steuerbare Montagelieferung. Hierbei sind Fehlbeurteilungen durchaus möglich. Das war aber hier nicht der Fall; hier wurde ausländische Umsatzsteuer im Inland in einer erheblichen Größenordnung als Vorsteuer geltend gemacht. Leider sagt das Urteil nicht, wie es zu so einem eklatanten Fehler kommen konnte.

Der Fall zeigt: Es spart eine Menge Geld, wenn sich jemand im Unternehmen mit Umsatzsteuer auskennt und entsprechende Kontrollen implementiert werden, damit Fehler frühzeitig entdeckt werden und nicht erst durch die Betriebsprüfung. Darüber hinaus sollten ähnliche Fälle offengehalten werden, bis die Entscheidung des Bundesfinanzhofs hierzu vorliegt.

---

## Unternehmen

# Umsatzsteuerpflicht und Vorsteuerabzug bei subventionierten Projekten

**Der EuGH hat ein zu beachtendes Urteil gefällt, das die umsatzsteuerliche Erfassung eines Vereins betrifft, der Projekte im Rahmen der Fortbildung durchführte, die in erheblichem Maße durch europäische Fondsmittel subventioniert wurden.**

### Finanzierung von Fortbildung durch Subventionen

Der Fall betrifft einen Verein mit Sitz in Lettland. Dieser führte zwei Fortbildungsprojekte durch, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert wurden. Zur Durchführung der Fortbildungen setzte der Verein Subunternehmer:innen ein. Die Abrechnung der Projekte erfolgte zwar unterschiedlich, gemeinsam war den Projekten jedoch, dass der Verein den Teilnehmer:innen für die Fortbildungen Rechnungen mit Umsatzsteuer ausstellte und die Vorsteuer aus den Abrechnungen der Subunternehmer:innen als Vorsteuer geltend machte.

Strittig war nun, ob dem Verein ein Vorsteuerabzug zustand. Die lettische Finanzverwaltung lehnte dies ab, da dem Verein die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehle und er die Projekte lediglich verwaltet, aber selbst keine Dienstleistungen erbracht habe.

### EuGH kontra Finanzverwaltung

Laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) erbringen die Subunternehmer:innen Leistungen an den Verein und dieser Leistungen an die Empfänger:innen der Fortbildungsmaßnahmen. Dem steht nicht entgegen, dass die Gegenleistung nicht unmittelbar vom Empfänger der Leistung des Vereins erbracht wird, sondern von einem Dritten (Subventionsgeber). Ebenso ist es insoweit unerheblich, wenn das Entgelt nicht dem normalen Marktpreis entspricht. Dies gilt auch, wenn es keinen ausdrücklichen Geschäftsbesorgungsvertrag gibt, anhand dessen das Vorliegen einer Dienstleistung festgestellt werden kann.

Zudem weist der EuGH die lettische Steuerverwaltung darauf hin, dass es fehlerhaft ist, die Unternehmereigenschaft des Vereins abzulehnen nur wegen des Status als Verein und aufgrund der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht. Zuletzt bezieht der EuGH Stellung zur Behandlung der Subventionen. Demnach sind Subventionen, die aus einem europäischen Fonds für eine konkrete Dienstleistung fließen, in der Bemessungsgrundlage dieser Dienstleistung als Zahlung von einem Dritten zu berücksichtigen.

### Fazit

Das Urteil dürfte auch für vergleichbare Konstellationen im Inland von Bedeutung sein. Zwar ist die Erkenntnis nicht neu, dass – anders als im Ertragsteuerrecht – für die Annahme der Unternehmereigenschaft eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich ist, sondern dass es ausreicht, Einnahmen erzielen zu wollen. Die übrigen Ausführungen des EuGH dagegen zur umsatzsteuerlichen Erfassung des Vereins und der geflossenen Subventionen sollten Sie zum Anlass nehmen, die eigene umsatzsteuerliche Deklaration zu prüfen, sofern Sie in ähnlicher Weise tätig sind. Unsere Expert:innen unterstützen Sie hierbei gerne.

---

## Unternehmen

# Keine Mietanpassung wegen Umsatzrückgang durch Folgen des Ukrainekriegs

**Mieter von Gewerbeflächen haben keinen Anspruch auf Anpassung der Mietvertragskonditionen, wenn sie aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Kriegs in der Ukraine Umsatzeinbußen erleiden. Das entschied kürzlich das Kölner Landgericht.**

### „Störung der Geschäftsgrundlage“ bei Umsatzwegfall wegen Krieg in der Ukraine?

Im Gesetz ist bestimmt, dass eine Partei von der anderen die Anpassung eines abgeschlossenen Vertrags verlangen kann,

wenn sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändert haben und die Parteien den Vertrag so nicht geschlossen hätten, wenn sie die Veränderung vorausgesehen hätten. Diesen Grundsatz wollte sich eine Bäckereibetreiberin zunutze machen und zahlte nach erfolgloser Bitte an ihren Vermieter um eine Mietpreisherabsetzung nur noch die Hälfte der vertraglich vereinbarten Miete. Sie meinte, dazu berechtigt zu sein, weil die im Zuge des Ukrainekriegs gestiegenen Rohstoff- und Energiekosten ihre wirtschaftliche Lage und die generellen Rahmenbedingungen der Bäckereibranche erheblich verschlechtert hätten. Der Vermieter ließ sich darauf nicht ein und wollte weiterhin die volle Miete haben: Einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Krieg in der Ukraine und dem Umsatzrückgang der Bäckerin könne er nicht erkennen; außerdem trage sie das Risiko der Erreichung ihrer geschäftlichen Ziele allein. Er klagte schließlich die rückständige Miete ein und gewann.

### Mietrückstand muss nachgezahlt werden!

Die Richter:innen am Kölner Landgericht hatten kein Ohr für die Not der Bäckerin und verneinten ein Recht auf Anpassung der Miete. Die Folgen des Ukrainekriegs seien zwar auch in Deutschland spürbar, von dem gesetzlichen Institut der „Störung der Geschäftsgrundlage“ (§ 313 BGB) seien solche Folgen aber nicht umfasst. Das Gericht ließ zudem offen, ob der vorgelegte Businessplan der Bäckersfrau Geschäftsgrundlage geworden war. Darauf kam es nicht an, denn anders als bei covidbedingten – hoheitlich angeordneten – Betriebsschließungen (bei denen Mieter:innen zu Vertragsanpassungen berechtigt waren), konnte die Bäckerin die Räume weiter nutzen und die Geschäfte an die wirtschaftlichen Gegebenheiten anpassen. Die Richter:innen erklärten auch noch, dass die vertraglich fix vereinbarte Monatsmiete gar keinen Raum für eine dynamische Anpassung an etwaige wirtschaftliche Veränderungen vorsah und die Risikoverteilung damit von Anfang an klar gewesen sei.

### Mieter aufgepasst – Verträge sind einzuhalten!

Das Urteil zeigt, dass längst nicht jede wirtschaftliche Beeinträchtigung – mag sie für den Einzelnen auch noch so schwerwiegend sein – zur Anpassung eines einmal geschlossenen Vertrags berechtigt. Der ist nämlich grundsätzlich einzuhalten. Umsatzeinbußen infolge des Kriegs in der Ukraine begründen also nicht automatisch einen Anspruch des Mieters auf Mietzinsanpassung; vielmehr tragen Mieter:innen das Risiko für den wirtschaftlichen Erfolg ihrer Geschäfte selbst. Denn anders als bei den pandemiebedingten Schließungen, die eine staatliche Nutzungsuntersagung darstellten, haben Mieter:innen in „normalen“ Krisenzeiten immer noch die Möglichkeit zur vollen und einschränkungslosen Nutzung der angemieteten Gewerbeflächen.

## Unternehmen

# Hoher Alkoholkonsum spricht gegen fachlichen Charakter einer Veranstaltung

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte sich kürzlich mit der Frage zu befassen, ob eine Veranstaltung ihren fachlichen Charakter verliert, wenn in hohem Maß Alkohol ausgeschenkt wird.

## Aufzeichnungspflichten bei bestimmten Betriebsausgaben

Bestimmte steuerliche Aufwendungen sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Ein Hauptanwendungsfall sind Bewirtungskosten. Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach § 4 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie besonders aufgezeichnet sind. Die Pflicht zur besonderen Aufzeichnung ist erfüllt, wenn diese Aufwendungen fortlaufend, zeitnah und bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich auf besonderen Konten im Rahmen der Buchführung gebucht oder bei Einnahmenüberschussrechnung von Anfang an getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben einzeln aufgezeichnet werden.

## „Normale“ Veranstaltungs- oder Bewirtungskosten mit Aufzeichnungspflichten?

Eine GmbH aus dem Projektsteuerungsmarkt richtete in den Jahren 2013 bis 2015 jeweils eine Veranstaltung für ihre Kunden und Mitarbeiter:innen aus. Es wurden Catering und Getränke angeboten, im Hintergrund liefen Werbefilme auf Monitoren und Musik, Stehtische luden zum Austausch ein. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurden die bis dahin ungekürzt berücksichtigten Cateringaufwendungen der Veranstaltungen als nicht abziehbare Aufwendungen behandelt, weil die Aufzeichnungspflichten für Bewirtungsaufwendungen nicht erfüllt worden seien. Im Klageverfahren machte das Unternehmen geltend, die Darreichung der Speisen und Getränke hätte allenfalls das Niveau eines dem Rahmen der Veranstaltung angepassten Imbisses. Im Vordergrund habe der fachliche Austausch gestanden. Der überwiegende Repräsentations- und Werbezweck der Veranstaltungen dränge die Ausgaben für Catering aus dem Anwendungsbereich der Bewirtungskosten (und damit auch aus den Aufzeichnungspflichten). Das Finanzgericht schloss sich zunächst der Auffassung der Klägerin an, dennoch wies der Senat die Klage ab, weil er die Aufwendungen als Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass ansah, die überhaupt nur dann als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, wenn die qualifizierten Nachweis- und Aufzeichnungspflichten – wie hier nicht der Fall – erfüllt worden sind.

## Hoher Alkoholkonsum widerspricht qualitativ hochwertigem fachlichen Austausch

Nach Würdigung der vorgelegten Cateringrechnungen war der Senat nicht zur Überzeugung gelangt, dass Essen und Getränke im Hintergrund des fachlichen Austauschs bei

den Veranstaltungen geblieben wären; denn bei Division der berechneten alkoholischen Getränke durch die vorgelegten Teilnehmerzahlen ergab sich für 2013 und 2014 rein rechnerisch, dass ein:e Teilnehmer:in der laut Klägerin vierstündigen Veranstaltung im Durchschnitt mindestens 0,7 l Bier und zusätzlich 0,5 Flaschen Rot- oder Weißwein oder Prosecco getrunken haben muss. Alkoholfreie Getränke wurden laut Rechnung nicht ausgegeben. Aus Sicht des erkennenden Senats müssten sich dadurch auf allen drei Veranstaltungen rein rechnerisch viele Teilnehmer:innen im Verlauf der Veranstaltungen nicht mehr in einem Zustand befunden haben, in dem das Führen fachlicher Gespräche realistisch erscheint.

## Schlussfolgerungen für die Beratungspraxis

Werden Bewirtungskosten als allgemeine Betriebsausgaben gebucht, besteht bei einer Prüfung des Finanzamts das Risiko, 100 % steuerlich auszufallen. Hier stellt sich z.B. die Frage, wo Aufmerksamkeiten aufhören und wo Bewirtungskosten beginnen. Eine Bewirtung liegt grundsätzlich vor, wenn die Darreichung von Speisen und/oder Getränken eindeutig im Vordergrund steht. Eine Bewirtung kann allerdings auch vorliegen, wenn die Beköstigung der bewirteten Person nicht im Vordergrund steht, sondern aus der Sicht des Bewirtenden „auch“ bzw. „in erster Linie“ der Werbung oder der Repräsentation dient. Bei der Unterscheidung sollten Sie steuerlichen Rat einholen.

**Eine ausführlichere Version dieses Beitrags finden Sie in unserem [Newsroom](#).**

## Taxiert

In unserem monatlich erscheinenden Podcast ging es zuletzt um diese Themen:

- #18 Geschäftspartner in der Krise – was nun? Wie Sie Ihr Unternehmen schützen, wenn ein Geschäftspartner in die Krise gerät.
- #19 Das „abgespeckte“ Wachstumschancengesetz – reicht es für den Wirtschaftsaufschwung?
- #20 Die E-Rechnung kommt 2025 – wie Sie vom Digitalisierungsschub profitieren können
- #21 Mitarbeiter besser binden als suchen – wie die Mitarbeiterbindung durch Benefits & Co. gelingt
- #22 Ist Bürokratieabbau möglich? Wie kann Bürokratieabbau in Deutschland gelingen und was Unternehmen selbst dazu beitragen können.

Alle Folgen finden Sie unter diesem [Link](#) und überall, wo es Podcasts gibt.

## Juve Handbuch 2024: dhpg erneut führende Kanzlei im Westen

Jedes Jahr zeichnet das Fachmagazin Juve Steuermarkt die besten Steuerkanzleien in Deutschland aus. Die dhpg gehört von Beginn an zu den Besten. Auch 2024 haben wir wieder fünf von fünf möglichen Sternen erhalten. Besonders hervorgehoben wurde unsere Entwicklung: Im vergangenen Jahr haben wir uns mit sechs neuen Standorten zusammengeschlossen und sind seitdem auf Expansionskurs. Natürlich hebt die Redaktion auch die fachlichen Schwerpunkte hervor, die von Konzernsteuern, HR-Steuern bis hin zu Transfer Pricing reichen. „Wir freuen uns natürlich sehr über das positive Feedback des Marktes“, so Marco Müller, Managing Partner der dhpg, „das ist Ansporn zugleich, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen.“

Das Juve Handbuch Steuermarkt ist eine jährliche Publikation der Juve-Redaktion über besonders erfolgreiche Kanzleien und Fachgebiete. Im Mittelpunkt steht die Frage, welche Kanzlei oder welcher Berater im vergangenen Jahr durch besonders aktive und dynamische Arbeit und Marktpositionierung aufgefallen ist. Grundlage sind eine umfassende Marktanalyse sowie zahlreiche Gespräche und Interviews mit Mandanten, Partnern und Beratern.

## Veröffentlichungen

StB Quentin Adrian LL.M., **Was Verbände zur Einführung der E-Rechnung wissen müssen**, [www.dgvm.de](http://www.dgvm.de), 24.8.2024.

Dr. Tobias Quill, **BGH-Entscheidungen abseits des betriebswirtschaftlichen Forschungsstands: das modifizierte Ertragswertverfahren im Zugewinnausgleich – Proponenten, Argumente und betriebswirtschaftliche Würdigung**, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), Heft 4/2024, S. 432 ff.

RA FAArbR Dr. Michael Huth, **Verstoß gegen Gleichbehandlungsprinzip trotz Normbindung (Entscheidungsbesprechung LAG Hamm vom 11.1.2024 – 18 Sa 883/23)**, öAT – Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht, Heft 9/2024, S. 192.

Taxieren Sie mit!  
Überall, wo es  
Podcasts gibt.

Folge 23: Unternehmens-  
transaktionen im Mittelstand

Wie die Bewertung und  
der Verkauf von Unter-  
nehmen reibungslos  
gelingen

Jetzt einschalten



TAXIERT

## Presse

### General-Anzeiger Bonn

#### Süßwarenhersteller Kessko ist insolvent

„Der Süßwarenhersteller Kessko mit Sitz in Bonn-Beuel ist insolvent. Wegen drohender Zahlungsunfähigkeit hatte das Unternehmen bereits am Mittwoch einen Antrag auf ein gerichtliches Sanierungsverfahren in Eigenverwaltung beim Amtsgericht Bonn gestellt. [...] Dass das Unternehmen sich in Eigenverwaltung saniert, bedeutet, dass die Geschäftsführung weiter die Geschicke leiten kann. Die Chefs Ralf Schlich und Christoph Rohschenkel werden dabei unterstützt von Lieser und dessen Kollegen Alexander Jüchser von Lieser Rechtsanwälte mit Sitz in Bonn. Vorläufiger Sachwalter ist Dirk Obermüller von der Kanzlei dhpg, der die Geschäftsführung überwachen wird.“

RA Dirk Obermüller  
dirk.obermueller@dhpg.de

### www.zip-online.de

#### dhpg berät SPIEGLTEC bei der Übernahme der UNISON

„Die dhpg hat die SPIEGLTEC GmbH Consulting Engineers beim Erwerb der UNISON Engineering & Consultants GmbH begleitet. Der Zusammenschluss basiert auf einer langjährigen erfolgreichen Zusammenarbeit beider Unternehmen und wurde im Juni 2024 vollzogen. UNISON erbringt im industriellen und allgemeinen Anlagenbau mit Beratung, Planung, Konstruktion und Ausführung das komplette Spektrum an Engineering-Dienstleistungen. Mit den gebündelten Kompetenzen beider Unternehmen stärkt SPIEGLTEC seine Position im europäischen Markt für EPCM-Leistungen.“

RA FASr Dr. Olaf Lücke  
olaf.lueke@dhpg.de

### www.juve-steuermarkt.de

#### dhpg eröffnet Büro in München

„Das neue Büro schließt eine Lücke im Süden der Republik. Bislang ist dhpg in der Region in Bamberg, Nürnberg, Landshut und Ebern vertreten. Ein besonderer Fokus des Münchner Büros liegt auf der Nachhaltigkeitsberatung in den Themenfeldern EU-Taxonomie und European Sustainability Reporting Standards (ESRS). [...] Die Leitung des Münchner Teams übernimmt Patrick Erlenkamp, seit Übernahme der RSM-Büros im Oktober 2023 Senior Partner bei dhpg. Der gebürtige Münchner kennt das wirtschaftliche Umfeld der Landeshauptstadt und berät regelmäßig Mittelständler speziell aus der Technologie-, Automotive-, Maschinenbau- und Logistikbranche.“

WP Patrick Erlenkamp  
patrick.erlenkamp@dhpg.de

### www.finance-magazin.de

#### Tax- und Audit-News: WTS, KPMG, neue Next-Six-Standorte

„Die mittelständische Prüfgesellschaft DHPG hat ein neues Büro in München eröffnet. Damit ist die Nummer 11 im deutschen Wirtschaftsprüfungsmarkt mit nun insgesamt 18 Standorten und rund 900 Mitarbeitern bundesweit präsent. Das Münchener Team startet zunächst mit fünf Experten, soll bis Ende 2025 aber auf zehn anwachsen. Die Leitung übernimmt Senior-Partner Patrick Erlenkamp.“

WP Patrick Erlenkamp  
patrick.erlenkamp@dhpg.de



## Veranstaltungen

### dhpg Online-Seminar: Sorgfaltpflichten entlang der Lieferkette erfolgreich managen

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) regelt seit 2023 die Verantwortung von Unternehmen für menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten und gilt seit 2024 für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten. Die europäische Lieferkettengerichtlinie (CSDDD) verstärkt diese Verantwortung und betont die Einhaltung sozialer und ökologischer Standards. Im dhpg Online-Seminar am **29.10.2024** bieten Ihnen **RA Stefanie Jobs** und **Wirtschaftsjurist Tim Welker** einen umfassenden Überblick über die Anforderungen des LkSG und praxisorientierte Empfehlungen für die Umsetzung. **Hier** geht es zur Anmeldung.

### Praxisverkauf und -kauf optimal gestalten

Gemeinsam mit der Kreissparkasse Köln, der M&C-Gruppe und der Kanzlei Friedrich Graf von Westphalen laden wir Sie zu einem Informationsabend am **13.11.2024** ein. Mehrere Expert:innen beleuchten in Vorträgen die Herausforderungen und Chancen, die ein Praxisverkauf bzw. -kauf mit sich bringt. **StB Lutz Florian Weber** wird sich in diesem Kontext den steuerlichen Fragen widmen. Anmeldung und Teilnahme sind kostenlos. Bitte melden Sie sich per E-Mail an **sabine.meetz@fgvw.de** an.



## Zahlungstermine

### Oktober 2024

Steuern und Sozialversicherung

#### 10.10. (14.10.)

/ Lohn- und Kirchensteuer  
/ Umsatzsteuer

#### 29.10.

/ Sozialversicherung

Folgen Sie uns auf



www.dhpg.de

# Wir beraten Sie persönlich

## Unsere Standorte in Deutschland

Bonn

Aachen

Bamberg

Berlin

Bornheim

Ebern

Euskirchen

Frankfurt am Main

Gummersbach

Köln

Krefeld

Landshut

Mönchengladbach

München

Nürnberg

Stuttgart

Trier

Wiesbaden

Weitere Details zu unseren Standorten finden Sie unter [standorte.dhpg.de](https://standorte.dhpg.de).

---

## Internationale Kooperation



INDEPENDENT  
NETWORK MEMBER

dhpg is an independent network member of  
CLA Global. See [CLAglobal.com/disclaimer](https://claglobal.com/disclaimer).

**CLA Global Limited**  
[www.claglobal.com](https://www.claglobal.com)